

Benutzungsordnung für den Geräteverleih

§ 1

Das Euregionale Medienzentrum, nachfolgend EMZ genannt, verleiht kostenlos seine audiovisuellen Geräte mit deren Zubehör an

- Öffentliche und private Kindertageseinrichtungen
- Öffentliche und private Schulen
- Öffentliche und private Hochschulen
- Öffentliche Einrichtungen der Jugendhilfe oder Einrichtungen der Jugendhilfe von öffentlich anerkannten Trägern, Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des WeiterbildG NRW sowie diesen gleichzustellenden Einrichtungen im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

mit Sitz in der Stadt Aachen, in der Städteregion Aachen und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
Eine Nutzung für private oder gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.

§ 2

Bei Vorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Geräte sind beim EMZ abzuholen und dorthin zurückzubringen. Die entleihenden Personen müssen sich ausweisen und die Zugehörigkeit zu den in § 1 genannten Institutionen nachweisen. Von Beauftragten kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.

§ 4

Die Leihfrist für Geräte beträgt grundsätzlich drei Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Rückgabetermine sind im Interesse der folgenden Entleiher*innen einzuhalten. Geräte können vorab reserviert werden.

§ 5

Alle mitgelieferten Beihefte oder Beiblätter (bis auf die Evaluationsbögen in den iPad-Koffern) bleiben Eigentum des EMZ. Sie sind sorgfältig zu behandeln, dürfen nicht mit schriftlichen Vermerken oder Zeichen versehen werden und müssen vollständig zurückgegeben werden.

§ 6

Sollte während der Leihzeit ein Schaden eingetreten sein, ist hierüber bei der Rückgabe eine schriftliche Meldung mit Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme ist anzugeben wann, wo und wie der Schaden entstanden ist.

Zur Vermeidung von größeren Schäden ist jede Störung und jede Fehlermeldung unverzüglich mitzuteilen, damit diese von einer Fachkraft eingeschätzt werden können.

Für jede schuldhafte Beschädigung oder den Verlust der entliehenen Geräte und/oder des Zubehörs ist die entleihende Institution bzw. deren Träger zum Schadensersatz verpflichtet.